



Sachverständigenbüro PraxValue, Dipl.-Kfm. Stefan Siewert
Christoph-Probst-Weg 4 - HBC, 20251 Hamburg

Institut der Wirtschaftsprüfer
Fachausschuss für Unternehmensbewertungen
Postfach 320580

40420 Düsseldorf

Stellungnahme zum Entwurf des IDW-Standard IDW ES 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Stand 25.5.2015 hat der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW den Entwurf zu Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht (IDW ES 13) vorgelegt.

Hierzu nehme ich zu Tz 39 Stellung:

Tz 39: „Hierbei soll im Einzelfall gewürdigt werden, ob und ggf. in welcher Höhe ein abschreibungsbedingter Steuervorteil (sog. tax amortisation benefit) bei der Ermittlung des Ausgleichsanspruchs werterhöhend zu berücksichtigen ist“.

Wie in Tz 38 richtig beschrieben, ist in Zugewinnausgleichsverfahren nach der BGH-Rechtsprechung, (BGH Urteil vom 9.2.2011, AZ XII ZR 40/09) ein fiktiver Verkauf des Unternehmens am Bewertungsstichtag

PraxValue

**Sachverständigenbüro
für Bewertung von
Arzt- und Zahnarztpraxen**
von der Handelskammer Hamburg
öffentlich bestellt und vereidigt

Dipl.-Kfm. **Stefan Siewert**
Steuerberater/Rechtsbeistand

Christoph-Probst-Weg 4 - HBC
20251 Hamburg

Zweigstelle Berlin

Uhlandstr. 28
10719 Berlin

Tel. 04159-8258688
Tel. 040-61135609
Mobil 0172-4534464
Fax 04159-819002
Email: s.siewert@praxvalue.de
Internet: www.praxvalue.de

St.-Nr. 49/659/01375

Hamburg, den 19.11.2015



Institut für
Sachverständigenwesen

b.v.s.
Sachverständige

Mitglied im Landesverband
Hamburg/Schleswig-Holstein
Öffentlich bestellter und vereidigter sowie
qualifizierter Sachverständiger e. V.

Mitglied des Fachgremiums
**Wirtschaftlichkeitsanalysen für kleine
und mittlere Unternehmen (KMU)**
IHK Stuttgart



zu unterstellen. Hier ergeben sich für mich ein denklogischer Fehler und eine Widersprüchlichkeit in dem vorgelegten Entwurf.

a) Einen abschreibungsbedingten Steuervorteil zuzulassen geht von der konkreten oder unterstellten Bereitschaft eines Erwerbers aus, den ihm entstehenden Steuervorteil aus der Abschreibung des erworbenen Unternehmens werterhöhend zu akzeptieren. Bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswertes im Zugewinnausgleichsverfahren gibt es jedoch keinen tatsächlichen Erwerber, der eine derartige Werterhöhungsentscheidung treffen könnte.

b) Bei einem fiktiven Veräußerungsvorgang entsteht für den Zugewinnausgleichsverpflichteten kein tatsächliches, höheres Abschreibungsvolumen. Somit fehlt es bereits hier an einer Grundlage für die Benennen und Bezifferung einer Bemessungsgrundlage für eine Abschreibung aus der sich ein Steuervorteil ermitteln ließe.

c) Ihrer Darstellung widerspricht es auch, in Zugewinnausgleichsverfahren richtigerweise von einem objektivierten Unternehmenswert auszugehen andererseits aber Einflüsse aus der Interessensphäre eines künftigen Erwerbers sowie dessen Verhältnisse in die Bewertung einfließen zu lassen. Der Entwurf erweist sich aus meiner Sicht als eine Vermischung aus Objektivierung bei der Unternehmenswertermittlung und Entscheidungswertermittlung nach IDW S 1 bzw. den Praxishinweisen 1-2014.

Der BGH hat im o.g. Urteil einen tax amortisation benefit nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. Stefan Siewert
öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für Bewertung
von Arzt-/Zahnarztpraxen